

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|------------------------|------------|-------|
| Ortsgemeinderat Frücht | öffentlich | |

Aufgabenübertragung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Zuge des Förderprojektes „Regionales Zukunftsprogramm,, in der Verbandsgemeinde Bad Ems -Nassau**Sachverhalt:**

Das Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms „Regional. Zukunft. Nachhaltig.“ (LGRZN) vom 25. Februar 2025 setzt für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau einer Fördersumme in Höhe von 4.592.721 € fest.

Danach haben die förderberechtigten Verbandsgemeinden in der Zeit vom 01.03. – 31.08.2025 digital die Maßnahmen für deren Gebiet zu melden. Pro antragsberechtigter kommunaler Gebietskörperschaft (Verbandsgemeinde) ist nur ein Antrag zu stellen, bei dem alle beabsichtigten Einzelmaßnahmen zu beantragen sind. Die Verbandsgemeinden sollen eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Maßnahmen der Ortsgemeinden sicherstellen. Die Konzentrierung der Antragsberechtigung auf Verbandsgemeindeebene soll sicherstellen, dass die Förderanträge in einem effizienten und strukturierten Verfahren gestellt und bearbeitet werden, ohne dass dabei die Interessen der Ortsgemeinden unberücksichtigt bleiben. Dies soll durch eine Bündelung der Interessen der Ortsgemeinden erreicht werden. Es wird damit eine stärkere Fokussierung auf regional bedeutsame Projekte ermöglicht, die eine übergreifende Bedeutung für mehrere Ortsgemeinden haben.

Nach Beratung in der Ortsbürgermeisterdienstversammlung am 13.03.2025 und zuletzt mit Zustimmungsbeschluss des Verbandsgemeinderates vom 20.03.2025 wurde eine konkrete Mittelverteilung zwischen Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde zum Regionalen Zukunftsprogramm "Regional, Zukunft, Nachhaltig" geregelt.

Im Zusammenhang mit der Beantragung gemeindeübergreifender Maßnahmenprojekte, und zwar

- beim Krisenschutz für die Schaffung von Erstanlaufstellen im Katastrophenfall mit sog. Leuchttürmen mit Ausstattung von Notstromaggregate für Bürgerhäuser, zentrale Vorhaltung von Feldbetten,
- einer Beschaffung von modularen Hochwasserschutzsystemen für die Gemeinden und
- der Vorhaltung von Veranstaltungssperren für gemeindliche Veranstaltungen

hat man sich für eine Umsetzung im Zuge dieses Förderprogrammes zentral durch die Verbandsgemeinde, die diese Aufgabe für die einzelnen Ortsgemeinden übernehmen sollte, verständigt.

Hierfür ist zunächst eine Fördersumme von 950.000 € vorgesehen, wobei die Umsetzung der Maßnahmen ohne Eigenanteil der Kommune erfolgen soll. Die Umsetzung hat nach Bewilligung und Auszahlung – voraussichtlich im Herbst 2025 – innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten zu erfolgen. Die haushälterische Abwicklung erfolgt für diese drei gemeindeübergreifenden Maßnahmenprojekte durch die Verbandsgemeinde.

Wie die Förderstelle zu dem Projektvorhaben der Leuchttürme vorab mitgeteilt hat, bedarf es für die Antragstellung eines umfassenden Konzeptes. Hierzu wurden/werden entsprechende Kontakte zu Planern aufgenommen, um ein Gesamtkonzept für das Gebiet der Verbandsgemeinde als Grundlage für die Antragstellung zeitgerecht zur Verfügung zu haben. Diese notwendigen Vorabplanungsaufwendungen sind ebenso förderfähig und werden in dem Förderantrag berücksichtigt.

Dass die Verbandsgemeinde die o.g. Aufgabenerfüllung für die Ortsgemeinden übernehmen kann, bedarf es der Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO. Danach kann die jeweilige Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese Aufgabenübertragung hat vor der Antragstellung zu erfolgen.

Erforderlich ist ein entsprechender Übertragungsbeschluss des Gemeinderats jeder betroffenen Ortsgemeinde sowie ein Beschluss des VG-Rates mit der Zustimmung. Rechtsfolge ist, dass die Verbandsgemeinde alleiniger Aufgabenträger wird und diese Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt und die Finanzierung wie bereits erwähnt aus dem VG-Haushalt erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Für die in der Beschlussvorlage dargestellten drei gemeindeübergreifenden Maßnahmen im Zuge des Förderprojektes „Regionales Zukunftsprogramm“ wird diese Selbstverwaltungsaufgabe auf die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau nach § 67 Abs. 5 GemO übertragen. Die Aufgabenübertragung wird vorbehaltlich einer Förderbewilligung wirksam.